

# Landgericht Berlin

## Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 453/15

11.11.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn

, 13507 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Robert Fechner,  
Georgenstraße 35, 10117 Berlin,-

gegen

die

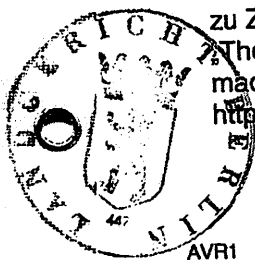
, 1066 Nicosia,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer, **untersagt**,

zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr das nachfolgend wiedergegebene Lichtbild "The Grand Canal | Venice, Italy" ohne Erlaubnis des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie dies am 29. Oktober 2015 unter der URL [http://kishinev.all.biz/de/sehenswürdigkeiten-s25034#.VhOgT\\_ntrmko](http://kishinev.all.biz/de/sehenswürdigkeiten-s25034#.VhOgT_ntrmko) geschehen ist:





2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er das im Tenor wiedergegebene Foto geschaffen und der Antragsgegnerin keine Nutzungsrechte daran eingeräumt hat.

Das löst einen Unterlassungsanspruch aus §§ 97, 72, 2 Abs. 1 Nr. 5, 19 a UrhG aus.

Das Landgericht Berlin ist zur Entscheidung gem. Art. 7 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO) international zuständig. Der Erfolg der Handlung tritt auch in Berlin ein, weil die Seite jedenfalls teilweise in deutscher Sprache gehalten und damit bestimmungsgemäß auch hier abrufbar war. Deutsches materielles Recht findet gem. Art. 8 ROM-II-VO (VO (EG) Nr. 864/2007) Anwendung.

Die Antragsgegnerin griff in das dem Antragsteller originär zustehende Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung ein, indem sie das Foto ohne seine Erlaubnis auf ihrer Internetseite abrufbar hielt.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung vermutet. Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 2008, 996 Rn. 33 – Clone-CD; BGH, Urteil vom 06. Februar 2014 – I ZR 86/12 – Peter Fechter – Rn 25).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

---

#### **Rechtsbehelfsbelehrung für die Antragsgegnerin**

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

**1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

**2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?**

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**                      **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**                                      **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

**3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?**

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

---

#### **Rechtsbehelfsbelehrung für beide Parteien**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00** Euro übersteigen.

**oder**

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

**2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?**

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder Landgericht Berlin oder  
Littenstraße 12-17 Tegeler Weg 17-21  
10179 Berlin 10589 Berlin

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

### 3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

### 4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Dr. Scholz

Oelschläger

Klinger

Ausgefertigt

Berlin, 13.11.2015



Feller

Justizbeschäftigte

